

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 9 AsylbLG (Verhältnis zu anderen Vorschriften) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen, Nerz

Bremen, Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 9 AsylbLG](#)

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Inhalt

1.	Vorrang von Leistungen anderer	2
2.	Mitwirkung, Anwendung von Vorschriften nach dem SGB I	3
3.	Anwendung von Vorschriften nach dem SGB X	3
4.	Datenabgleich.....	3

Leistungsberechtigte nach [§ 1 Abs. 1](#) und [§ 2](#) erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder nach vergleichbaren Landesgesetzen (z.B. dem Landespflegegeldgesetz). In den Fällen des [§ 2](#) ist der Rechtsgrund für die Leistung das AsylbLG

1. Vorrang von Leistungen anderer

Leistungen anderer gehen den Leistungen nach dem AsylbLG vor. Reichen die Leistungen anderer nicht aus, ist die Differenz nach diesem Gesetz zu decken.

Die Auflistung in [Abs. 2](#) ist nicht als abschließend zu betrachten. Zu den Leistungen anderer zählen z.B.:

- Leistungen Unterhaltspflichtiger: z.B. gegenüber Ehegatten nach [§ § 1360 ff Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#), gegenüber Verwandten in gerader Linie nach [§§ 1601 ff BGB](#), Lebenspartner nach [§ 5 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG](#), Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft (vgl. § 7) usw.
- Leistungen der Träger von Sozialleistungen: z.B. Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschussleistungen, Wohngeld, Kinder- und Jugendhilfeleistungen.
- Leistungen der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach [§ 44 Abs. 1 AsylG](#): Unterbringung in und Schaffung / Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen.



2. Mitwirkung, Anwendung von Vorschriften nach dem SGB I

Die Mitwirkungspflichten nach den [§§ 60-67 SGB I](#) finden für alle leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG Anwendung.

3. Anwendung von Vorschriften nach dem SGB X

Entsprechend anzuwenden sind die in [Abs. 4](#) aufgeführten Vorschriften.

In [Abs. 4](#) wird § 44 SGB X für anwendbar erklärt. Der in [§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) genannte Zeitraum von 4 Jahren, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden, ist aber für das AsylbLG auf ein Jahr verkürzt.

Absatz 4 S. 2 Nr. 1 bezieht sich auf die Überprüfung von rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten. Dazu gehören z. B. Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide. Die Pflicht zur Rücknahme dieser Bescheide ist für das AsylbLG auf vier Jahre begrenzt.

4. Datenabgleich

[Abs. 5](#) normiert die analoge Anwendung des [§ 118 SGB XII](#)

Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden nach [§ 118 Abs. 4 SGB XII](#) können zur Vermeidung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG bestimmte Daten bei anderen Verwaltungsstellen abfragen, wenn diese Abfrage zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AsylbLG erforderlich ist.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft